



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

17.11.2015

Vorlagen Nr.

77/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Gemeinderat Blaustein, Führung der Bezeichnung „Stadtrat“ durch die Gemeinderäte nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung

Beschlussantrag:

Zur Kenntnis


Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Sachvortrag

Zum 01. Oktober 2014 wurde der Gemeinde Blaustein gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) von der Landesregierung Baden-Württemberg die Bezeichnung „Stadt“ verliehen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 GemO führen in Städten die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung „Stadtrat“. Das Kollegium dagegen heißt auch in den Städten „Gemeinderat“. (Vergl. Kommentar zur GemO, Kunze/Bronner/Katz, § 25 Rdnr. 3)

Damit ist die Namensgebung der Gemeinderatsmitglieder gesetzlich geregelt und bedarf keiner Beschlussfassung im Gemeinderat.

Da die redaktionelle Umstellung aller Texte, Internetseiten und Vordrucke etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die offizielle Namensumstellung zum 01. Januar 2016 geplant.

Ab 01. Januar 2016 werden alle Mitglieder des Gemeinderats einzeln mit „Stadtrat“ oder „Stadträtin“, in der Gesamtheit mit „Stadträte“ und als Mitglieder des Gemeinderats weiterhin als „Gemeinderatsmitglieder“ titulierte.



Anke Jaeger
Haupt- und Personalamtsleitung

Anlage:

Auszug aus dem Kommentar Kunze/Bronner/Katz zu § 25 GemO, Rdnr. 3

gebnisses als Ersatzleute festzustellenden Bewerber können im Falle der Verhinderung von Gemeinderäten nicht als stellvertretende Mitglieder tätig werden. Die Ersatzleute können nur bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Nachrücken Gemeinderat werden (§ 31 Abs. 2).

- 3 3. In den Städten führen die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates die Bezeichnung **Stadtrat**; das Kollegium dagegen heißt auch in den Städten Gemeinderat.

II. Zahl der Gemeinderäte

- 4 1. Die Gemeindeordnung schreibt grundsätzlich die Zahl der Gemeinderäte für die Gemeinden, gestaffelt nach Gemeindegrößengruppen, vor. Bis zur Novellierung im Jahr 1993 war die so festgelegte Zahl für die Gemeinden absolut zwingend; Ausnahmen waren nur bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl zulässig. Der durch die Novellierung neu geregelte Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz eröffnet nunmehr allen Gemeinden die Möglichkeit, von der Zahl der Gemeinderäte in ihrer Größengruppe abzuweichen und durch eine Regelung in der **Hauptsatzung** als maßgebliche Zahl der Gemeinderäte die Zahl der **nächstniedrigen** Gemeindegrößengruppe zu bestimmen. Bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl sind weitere Differenzierungen möglich (s. Rdn. 5).
Die Regelung, die Zahl der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe als maßgebliche zu bestimmen, wird von dem Gedanken getragen, daß kleinere Gemeinderatsgremien überschaubarer sind und u.U. eine effektivere Arbeit ermöglichen. Auch haben damit solche Gemeinden, die durch Einwohnerzuwachs in die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gekommen sind, die Möglichkeit, bei der nächsten Kommunalwahl die bisherige Zahl ihrer Gemeinderäte beizubehalten. Unter diesen Gesichtspunkten scheint es sachgerecht, den Gemeinden einen größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen. Gleiche Sitzzahlen in allen Gemeinden der gleichen Gemeindegrößengruppe haben im Interesse einer landesweiten einheitlichen Ordnung und Vergleichbarkeit durchaus ihren Sinn. Einer Differenzierung innerhalb einer Größengruppe kann aus den sachlichen Gründen, von denen sich der Gesetzgeber bei der Änderung der Bestimmung im Jahr 1993 leiten ließ, begegnen jedoch keinen Bedenken. Zumal es bereits bisher für Gemeinden mit unechter Teilortswahl Ausnahmen von den starren Sitzzahlen gegeben hat.
- 5 2. **Gemeinden mit unechter Teilortswahl** können wie bisher ihre Sitzzahl durch Hauptsatzung nach der Zahl der Gemeinderäte der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe ausrichten; seit der Novelle 1993 haben sie zudem die Möglichkeit, nach unten in die nächstnied-